

# "Die Eselei" – Wandern mit Eseln Corona – Schutzkonzept

gemäß §6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung vom 19. November 2021

"Die Eselei" bietet Gästen (Kunden) den Besuch bei den Eseln (sogenannte Schnuppertermine), geführte Eselwanderungen, Kindergeburtstage sowie andere Veranstaltungen mit Eseln an. Nach §17 "Freizeiteinrichtungen und Gästeführungen" der Verordnung gelten für diese Freizeitaktivitäten, die in der Verordnung nicht gesondert geregelt sind, folgende Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach §5,
2. es ist ein Schutzkonzept nach §6 zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach §7 zu erfassen,
4. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach §8,
5. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend,
6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h erbracht und in Anspruch genommen werden,
7. bei Gruppenangeboten ist die Größe einer Gruppe so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 einhalten können,
8. der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach §13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

Die Veranstaltungen werden NICHT nach Maßgaben des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach §10j betrieben. Es werden folgende Maßnahmen festgelegt und umgesetzt:

## 1) Allgemeinen Hygienevorgaben nach §5 Corona-Verordnung

Zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus werden folgenden allgemeinen Hygienevorgaben festgelegt:

1. Anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des §3 Absatz 2 einhalten; §4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern untereinander gilt für eine Teilnehmerzahl ab insgesamt 10 Personen.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet

Für Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen auch aus verschiedenen Haushalten inklusive des Veranstalters muss das Abstandsgebot nicht eingehalten werden. Bei der Anzahl der Teilnehmer werden Kinder der Teilnehmer bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet. Die Corona-Regelungen für Kindergeburtstage ohne Begrenzungen gelten nur für private Haushalte. Für Veranstaltungen mit Kindern gelten die oben genannten Vorgaben.

2. Der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 Mindestabstand 1,5 Meter einhalten können. Gäste treffen im Freien aufeinander. Für Gruppen, deren Gesamtanzahl 10 Personen überschreiten, steht ausreichend Fläche zur Verfügung.
3. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach §2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet. Typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-

## "Die Eselei" – Wandern mit Eseln Corona – Schutzkonzept

virus im Sinne dieser Verordnung sind nach §2 Absatz 8 insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

Um sicherzustellen, dass keine Gäste mit Corona-Symptomen zur Veranstaltung kommen, wird folgende Selbst-Erklärung in den Tagen vor dem vereinbarten Termin per Email von den Teilnehmern abgefragt:

„Ich bestätige, dass keiner der Teilnehmer Grippe- oder Corona-Symptome zeigt, keiner Kontakt zu Personen hatte, die positiv auf Corona getestet wurden und dass keine behördlichen Quarantänen ausgesprochen wurden.“

Sollte sich daran etwas ändern, bitte ich ggf. auch kurzfristig um eine Rücksprache. Die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz sind natürlich einzuhalten. Insbesondere bitte ich den Mund-Nasen-Schutz dabei zu haben und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Gästen einzuhalten.“

Bei Gruppen mit Teilnehmern aus verschiedenen Haushalten wird diese Erklärung ggf. auch als Formblatt mit einer Teilnehmerliste abgefragt, die Namen, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift beinhaltet.

Sollten sich Gäste mit Symptomen vor dem Termin melden, müssen diese vor dem Treffen einen negativen Coronavirus-Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Gäste mit Corona-Symptomen können nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

4. Bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 einhalten können. An den Veranstaltungen nehmen nur angemeldete Gäste teil, die im Freien aufeinander treffen. Somit bilden sich keine Warteschlangen, es steht zudem ausreichend Platz zur Verfügung, um beim Warten den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten.
5. In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen. Die Veranstaltungen finden ausschließlich im Freien statt. Lediglich ein Gäste-WC steht in einem geschlossenen Raum, in dem Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
6. Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen. Das Gäste WC wird nach Bedarf gereinigt. Die Oberflächen von Türgriffen, dem Wasserhahn, dem Toilettendeckel und der Spülung, die Griffflächen am Zaunüberstieg sowie die Führleinen werden nach den Veranstaltungen mit Desinfektionsspray desinfiziert. Andere Oberflächen, die von Gästen häufig berührt werden könnten und die im Sinne einer Virusbekämpfung gereinigt werden müssten, sind nicht vorhanden.
7. In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten. Das Gäste-WC wird als einziger Raum vor und nach den Veranstaltungen gelüftet.
8. Die Einhaltung der Maßnahmen Punkt 1 bis 7 wird durch den Betreiber des Unternehmens und seiner Ehefrau persönlich durchgeführt. Dieses Schutzkonzept dient als Anleitung. Weitere personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung sind nicht erforderlich.
9. Auf die Anforderungen nach Punkt 1 und 3 müssen anwesende Gäste auf Grund der beschriebenen Maßnahmen nicht weiter durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam gemacht werden. Einzig auf die Maskenpflicht im Gäste-WC werden die Gäste durch mündliche Hinweise sowie ein "Maske Tragen"- Schild am Zugang aufmerksam gemacht.
10. Es sind keine Beschäftigten angestellt, denen die Schutzmaßnahmen und andere allgemeine Arbeitsschutzvorschriften und -standards vermittelt werden müssten.
11. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bestehen nicht.

# "Die Eselei" – Wandern mit Eseln

## Corona – Schutzkonzept

### 2) Schutzkonzept nach §6

Nach §17 "Freizeiteinrichtungen und Gästeführungen" der Verordnung ist für Freizeitaktivitäten ein Schutzkonzept zu erstellen, welches folgende Kriterien erfüllen muss:

1. Ein dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus ist mit diesem Schutzkonzept in Textform erstellt. Geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach §5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben für die Veranstaltungen bzw. Angebote werden beschrieben.
2. Zur Einhaltung des Schutzkonzepts sind alle erforderlichen und beschriebenen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt worden.
3. Auf Verlangen der zuständigen Behörde und Wunsch der Gäste wird das Schutzkonzept vorgelegt und über seine Umsetzung Auskunft erteilt. Das Schutzkonzept ist zudem über die Homepage unter [www.die-eselei.de](http://www.die-eselei.de) einzusehen.
4. Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz sind nicht zu erfüllen.

### 3) Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten nach §7

Die zum Zwecke der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten bestehende Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (K Kontaktdatenerhebung) wird wie folgt umgesetzt:

1. Die Kontaktdaten mit Name, Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse des Gastes werden vollständig bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung erfassen. Es wird vermerkt, mit wem der Gast kommt bzw. wer alles teilnimmt.  
Bei Gruppen mit Teilnehmern aus verschiedenen Haushalten werden die Kontaktdaten ggf. in einer separaten Teilnehmerliste abgefragt.
2. Die Kontaktdaten werden unter Angabe des Datums und des Zeitraums der Veranstaltung als Tabelle in elektronischer Form auf dem mit Passwort gesicherten Rechner erfasst und vier Wochen aufbewahrt. Damit ist auch sichergestellt, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen.  
Zur Erhebung der Kontaktdaten mit Erhebungsdatum und Uhrzeit wird keine weitere Anwendungssoftware verwendet.
3. Die Kontaktdaten werden der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen heraus gegeben.
4. Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen aus der Datei gelöscht.
5. Die Kontaktdaten werden weder zu anderen als in der Vorschrift genannten Zwecken genutzt noch an unbefugte Dritte weitergegeben.
6. Da nur angemeldete Gäste an den Veranstaltungen teilnehmen, werden deren Kontaktdaten im Vorfeld erfasst und für Rechnungserstellung genutzt. Somit sind die Kontaktdaten in aller Regel vollständig und auf Plausibilität geprüft. Davon unabhängig bleibt der Gast verpflichtet, wahrheitsgemäße Angabe zu machen.

### 4) Maskenpflicht nach §8

In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach §8. Dieses trifft nur für den Aufenthalt auf dem Gäste-WC zu.

Die Veranstaltungen selbst finden im Freien statt. Soweit die Teilnehmerzahl inklusive des Ver-

## **"Die Eselei" – Wandern mit Eseln Corona – Schutzkonzept**

anstalters 10 Personen überschreitet und der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, besteht eine Maskenpflicht.

Gäste und Veranstalter sind in den oben genannten Fällen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht).

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres muss anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske getragen werden. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne der Verordnung.

Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,
2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,
3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist oder der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
4. Der Einsatz geeigneter technischer Vorrichtung wie Trennwänden entfällt auf Grund der Örtlichkeiten im Freien.
5. Der Veranstalter hält insbesondere bei den Einweisungen ausreichend Abstand zu den Gästen, so dass eine Maskenpflicht zu diesen Zeitpunkten in aller Regel nicht erforderlich ist.
6. Personen, die entgegen einer ggf. bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verweigert.

### **5) Angeboten mit gesteigerter Atemluftemission**

Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen bei Gruppen über 10 Teilnehmern einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet.

Bei den Wanderungen sowie bei den anderen Veranstaltungen kommt es in aller Regel nicht zu erhöhter Atemtätigkeit, so dass der Mindestabstand von 1,5 Meter ausreicht, soweit überhaupt einer erforderlich ist. Sollten Teilnehmer aus der Puste kommen, trägt der Veranstalter dafür Sorge, dass ein größerer Abstand eingehalten wird, was im Freien ohne Probleme umzusetzen ist.

### **6) Angebote in geschlossenen Räumen**

Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h erbracht und in Anspruch genommen werden. Die Angebote der Eselei finden ausschließlich im Freien statt, ein negativen Coronavirus-Testnachweis oder 3G-Kontrollen sind somit nicht vorgeschrieben.

# "Die Eselei" – Wandern mit Eseln Corona – Schutzkonzept

## 7) Teilnehmerzahl bei Gruppenangeboten

Bei Gruppenangeboten ist die Größe einer Gruppe so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können. Die Gruppengröße sind meistens unter 10 Personen, so kein Mindestabstand einzuhalten ist.

Bei größeren Gruppen richtet sich die Teilnehmerzahl nach der Anzahl der Gästen pro Esel. Um die vier Esel herum kann der Mindestabstand von 1,5 Meter pro Tier bei den Vor- und Nachbereitungen sowie auf der Wanderung eingehalten werden. Bei höchstens vier Personen pro Esel ergibt sich eine maximale Gruppengröße von 16 Teilnehmer pro Veranstaltung. Angestrebt werden aber höchstens 12 Teilnehmer.

## 8) Zugang zur Veranstaltung

Der Zugang zur Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach §13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

Da die Veranstaltungen ausschließlich im Freien stattfinden, der Zugang bzw. der Treffpunkt ebenfalls im Freien liegt und die Teilnehmerzahl nach Absatz 7 begrenzt ist, bestehen weder beim Zugang noch bei der Veranstaltung selbst Probleme mit dem erforderlichen Mindestabstand.

Andreas Kirsch  
"Die Eselei"

Brookdeich 288  
21029 Hamburg

Tel. 040 729 77 051  
Mob. 0151 26 82 11 71

[esel-wandern@die-eselei.de](mailto:esel-wandern@die-eselei.de)  
[www.die-eselei.de](http://www.die-eselei.de)

Ust-IdNr. DE305875316